

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Stand 01.10.2023

§ 1 Geltungsbereich der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.1 Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen uns und Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen und deren Abwicklung.

1.2 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für uns nur bindend, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Im anderen Falle sind sie unverbindlich, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Bestellung ohne Vorbehalt ausführen.

1.3 Die nachfolgenden Bedingungen gelten, wenn sie dem Besteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit einem von uns bestätigten Auftrag übermittelt wurden, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Spätestens mit der Annahme der Ware oder Leistung sind unsere Bedingungen angenommen und werden Teil des zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages.

1.5 Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten zusätzlich unsere technischen Werknormen in der jeweils neusten Fassung. Dies gilt insbesondere für Längen-, Breiten-, Dicken-, Winkel-, Durchbiegungs- und Verzugstoleranzen sowie die ordnungsgemäße Lagerung der Ware. Unsere Werknormen können bei Bedarf jederzeit bei uns angefordert werden.

§ 2 Angebot und Abschluss des Vertrages

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis wir sie schriftlich bestätigt haben. Insbesondere stellen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Rohdaten oder sonstige Leistungsdaten keine Eigenschaftszusicherung dar und sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart werden. Proben gelten nur als unverbindliche Anschauungsmuster, die den ungefähren Typ der Waren zeigen. Angaben über Längen, Breiten, Dicken, Raumgewichte usw. für unsere Waren sind ausschließlich als ungefähre Mittelwerte anzusehen; produktübliche Abweichungen und Toleranzen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.2 Der Umfang der Lieferung und Leistung wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Eine hiervon abweichende Vereinbarung ist nur dann für uns verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.3 Bestellungen des Bestellers können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Übersendung einer als solchen gekennzeichneten schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Produkte annehmen.

2.4 Änderungswünsche des Bestellers, die dieser an uns nach Vertragsabschluss heranträgt, sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Zusatzaufwendungen und Kosten, die durch die nachträgliche Änderung der Bestellung verursacht sind, trägt der Besteller.

§ 3 Schutzrechte des Unternehmers

Wir behalten uns an allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Mustern, und sonstigen Unterlagen sämtliche Schutzrechte, insbesondere Eigentums-, Patent-, Urheber- und Geschmacksmarkenrechte vor. Der Besteller ist nicht befugt ohne unsere schriftliche Einwilligung solche Unterlagen an Dritte weiterzugeben, auch wenn wir sie nicht als „vertraulich“ gekennzeichnet haben.

§ 4 Zahlungsbedingungen und Preise

4.1 Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde. Fracht- und sonstige Transportkosten, Verpackungskosten, Zollabgaben und sonstige Zusatzkosten und Nebenabgaben werden zusätzlich berechnet und sind vom Besteller zu tragen. Nicht in unseren Preisen enthalten ist die gesetzliche Umsatzsteuer. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb von 9 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, 2 % Skonto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Begebung eines Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird, bei Zahlung mit Wechseln wird kein Skonto gewährt.

4.3 Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshaber. Wechsel werden nur nach separater Vereinbarung akzeptiert. Sämtliche Diskont- und Bankspesen sowie Wechselsteuern gehen zu Lasten des Bestellers. Sie sind sofort und bar bei Begebung des Wechsels an den Auftragnehmer zu entrichten.

4.4 Wir sind berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei einer Steigerung unserer Einstandskosten, insbesondere einer Erhöhung der Rohstoff- und Materialpreise, der Löhne und Gehälter, sowie von Herstellungs- und Transportkosten, der Zuliefererkosten, Importangaben und Steuern die vertraglich vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, wenn die bestellte Ware vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden soll.

4.5 Bei Lieferungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sind wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auch innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu einer angemessenen Erhöhung der vertraglich vereinbarten Preise berechtigt, wenn unsere Einstandskosten, insbesondere die Rohstoff- und Materialpreise, die Löhne und Gehälter, die Herstellungs- und Transportkosten, Zuliefererkosten, Importangaben und Steuern, steigen.

4.6 Wir sind berechtigt, bei Stundung oder Zahlungsverzug des Bestellers Verzugs- bzw. Stundungszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach den Vorschriften der §§ 288, 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens des Unternehmers bleibt unberührt.

4.7 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, ungeachtet der vereinbarten Zahlungsweise, die offenstehende Restschuld gegenüber dem Besteller sofort fällig zu stellen. Das gleiche gilt, bei nachträglicher Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und beim nachträglichen Bekannt werden von Umständen, die ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen und unseren Zahlungsanspruch gefährden.

4.7.2 Wir sind in diesem Fall berechtigt, für offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder anderweitige Sicherheiten innerhalb einer angemessenen Frist Zug um Zug gegen die Leistung zu verlangen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, den Rücktritt zu erklären und/oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Lieferung (Lieferumfang, Liefertermin, Lieferverzögerungen)

5.1 Unsere Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Maßgeblich ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Unverbindlich sind insbesondere Lieferfristen, die außerhalb des geschlossenen Vertrags, etwa in Produktlisten, Katalogen oder ähnlichen Unterlagen genannt sind.

5.2 Wir sind berechtigt, die Lieferung in Teilleistungen zu erbringen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

5.3 Fertigungsbedingte Abweichungen bei Gewichten, Abmessungen und Stückzahlen sind in angemessenem Umfang zulässig. Eine Abweichung von 10 % für Stückzahl und Gewicht der bestellten Ware sind insbesondere zulässig.

5.4 Wurden nachträglich Änderungen der bestellten Ware vereinbart, verschieben sich die vereinbarten Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir den ursprünglichen Liefertermin ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Besteller bestätigen.

5.5 Der Besteller hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Insbesondere hat der Besteller sämtliche von ihm zu liefernde Unterlagen, technische Vorgaben, von ihm zu erbringende Genehmigungen und Freigaben und sonstige Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen.

5.6 Beim Vorliegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die nicht vorhersehbar, außergewöhnlich und von uns nicht vertretbar sind, sind wir berechtigt, bei hierauf beruhenden Lieferverzögerungen den Liefertermin für eine angemessene Zeit hinauszuschieben. Dies gilt insbesondere im Falle von uns nicht zu vertretenden Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten im Rahmen der Energieversorgung etc. Der Besteller wird in diesem Fall umgehend über die Behinderung der Lieferung und deren Umstände informiert. Dauert die Verzögerung der Lieferung länger als drei Monate an, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir von der Leistungspflicht frei. Wir werden von der Lieferung ebenfalls frei, wenn aus den oben genannten Gründen unsere Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die auf der Lieferverzögerung oder unserer Lieferfreiheit aus den oben genannten Gründen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Lieferverzögerung zu vertreten.

5.7.1 Soweit es sich bei der Bestellung um ein Fixgeschäft nach § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder 376 HGB handelt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller wegen eines von uns vertretenen Lieferverzuges den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend machen kann. Die Haftung in diesem Fall ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns vertretenen vor-sätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Ein verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird uns zugerechnet.

5.7.2 Ebenso haften wir bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Begrenzung der Schadenhöhe gilt nicht, wenn der Lieferverzug auf einer von uns vertretenen vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

5.7.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Besteller auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden. Das Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird uns zugerechnet. Der Schadensersatz ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht.

5.7.4 Im Übrigen ist der Schadensersatz im Falle des von uns vertretenen Lieferverzugs für jede Woche des Verzugs auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal nicht mehr als 15 % des Lieferwertes begrenzt

5.7.5 Eine weitergehende Haftung für einen von uns vertretenen Lieferverzug ist ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzugs zustehen bleiben unberührt. Auf die Haftungsbeschränkung nach § 9 dieser Lieferbedingungen wird ausdrücklich verwiesen.

§ 6 Gefahrtragung und Versendung / Verpackung

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern keine anderweitige Vereinbarung vorliegt. Der Gefahrübergang erfolgt mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller. Dies gilt auch dann, wenn die Frachtkosten vom Unternehmer übernommen werden. Verladung und Versand erfolgen unsversichert. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten gegen Transportschäden, Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken auf dessen Kosten versichert.

6.2 Die Verpackung wird nach unserer Auswahl bestimmt. Einwegverpackungen, Kisten und sonstiges einfaches Verpackungsmaterial berechnen wir zu Einstandspreisen. Der Besteller hat für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Mehrwegverpackungen sind Leihverpackungen. Sie sind unverzüglich nach Abladen, spätestens innerhalb einer Frist von 15 Tagen frachtfrei an uns zurückzusenden. Werden sie nicht rechtzeitig herausgegeben, sind wir berechtigt, sie dem Besteller zum Tagespreis einer neuen und gleichartigen Verpackung zu berechnen. Die Zahlung ist unverzüglich fällig.

6.3 Bei regelloser Übernahme der Lieferung durch einen Frachtführer ist die Haftung für nicht ordnungsgemäße Verladung oder Verpackung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 7 Rechte wegen Mängeln

7.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung der Ware nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Transportschäden

zu untersuchen. Offene Mängel, falsche Lieferungen, Transportschäden, Minderlieferungen und sonstige erkennbare Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen sind spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung uns schriftlich mitzuteilen.

7.2 Wir schulden ausschließlich die sich aus den Vertragsvereinbarungen mit dem Besteller ergebende Beschaffenheit der Ware. Muster, Angaben in Prospekten oder Werbematerial sind, soweit nicht ausdrücklich auf sie im Vertrag Bezug genommen wurde, unverbindlich. Sie dienen der Produktbeschreibung und sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB. Gleiches gilt für einen Hinweis auf technische Normen.

7.3 Wir beraten Sie nach unserem besten Wissen. Soweit uns kein separater und entgeltlicher Auftrag erteilt wurde, sind diese Beratungsleistungen für uns unverbindlich. Sie befreien den Besteller insbesondere nicht von der eigenen sorgfältigen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Verwendungszweck.

7.4 Ansprüche auf Gewährleistung, bestehen nicht, wenn lediglich unbedeutende und unerhebliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vorliegen. Gleiches gilt bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und bei natürlichem Verschleiß oder Abnutzung. Die Haftung für Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch falsche Behandlung durch den Besteller, nicht ordnungsgemäße Lagerung, ungeeigneten Einsatz, fehlerhafte Montage, oder durch andere unsachgemäße Behandlung entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir die Mangelhaftigkeit zu vertreten haben.

7.5.1 Liegt ein von uns vertretenes Mangel der gelieferten Ware vor, ist das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis herabzusetzen (Minderung) ausgeschlossen. Wir sind nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller eine angemessene Frist zu gewahren.

7.5.2 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergleichbaren Versuch als fehlschlagend, soweit nicht aufgrund der besonderen Umstände, dem Vertragsgegenstand oder der Art des Mangels weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.

Aufwendungen des Bestellers werden von uns nur ersetzt, wenn diese zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich sind. Mehrkosten, die durch die Verbringung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers oder des Erfüllungsortes entstehen, werden von uns nicht erstattet, außer es handelt sich um den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Höhe der Erstattung ist auf die Selbstkosten des Bestellers begrenzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7.5.3 Der Besteller ist, vorbehaltlich des § 8 dieser Lieferbedingungen (Haftung) erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt, Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bedingungen geltend zu machen. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mangelrechte des Bestellers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 429 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 vorgeschrieben sind. Die verkürzte Verjährung gilt auch nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung

8.1.1 Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, sofern Ansprüche geltend gemacht werden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.1.2 Gleiches gilt für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

8.1.3 Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf unserem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt im Fall der Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen.

8.2 Soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben, ist die Schadensersatz-haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Haben wir bezüglich der Ware oder eines Teils davon eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben, bildet die Haftung im Rahmen dieser Garantie das Gebotene. Bei Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit fußen und nicht unmittelbar an der gelieferten Ware eintreten, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

8.3 Wir haften bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auch für einfache Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist, auf die typischerweise mit dem Vertrag verbundenen und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

8.4 Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist eine weitergehende Haftung ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung (deliktische Ansprüche), Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder dessen Anbahnung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die personliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter. Die Haftung nach § 5 Ziffern 5.7.1 bis 5.7.4 bleibt unberührt.

8.5 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz wegen eines Mangels verjähren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet haben oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt, bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Besteller, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Besteller gegenwärtig oder zukünftig zustehen, unser Eigentum. Wir sind berechtigt, im Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere beim Zahlungsverzug, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung ist die Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung des Bestellers. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme und der Erklärung des Rücktrittes zu verwerten. Der Verwertungsserlös wird nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten mit den geschuldeten Zahlungsbeträgen des Bestellers verrechnet. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, ist dies als Rücktritt vom Vertrag zu werten. Gleiches gilt, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware umsichtig und pfleglich zu behandeln. Er ist weiter verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionen notwendig werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns von Pfändungen unserer Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit die Vorbehaltsware gepfändet wird, hat der Besteller uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich vorzulegen. Erheben wir nach einer Pfändung oder einem sonstigen Eingriff Klage nach § 771 ZPO gegen den Dritten, ist der Besteller im Falle unseres Obsiegens verpflichtet, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, soweit diese Kosten nicht von dem Dritten beigetrieben werden können. Der Besteller haftet uns für den Ausfall.

9.4 Der Käufer ist befugt, die gelieferte Vorbehaltsware im Geschäftsverkehr ordnungsgemäß zu veräußern und / oder zu verwenden. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät. Die Verpfändung der Vorbehaltsware oder die Sicherungsbereingung ist nicht zulässig. Forderungen, die aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) im Hinblick auf die von uns gelieferte Ware entstehen, tritt der Besteller einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bereits zum jetzigen Zeitpunkt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller wird widerprüflich ermächtigt, die an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller auch für die Einziehung der Forderung im Wege des Factorin nicht befugt, ausser es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen, solange unmittelbar an uns zu wirken, als wir Forderungen gegen den Besteller haben.

9.5.1 Die Umwidmung der Vorbehaltsware und deren Verarbeitung durch den Besteller wird für uns vorgenommen. Wir erwerben Miteigentum an einem neu gestellten Gegenstand, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird. Das Miteigentum entsteht im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen, ebenfalls verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache gilt die Befugnisse des Bestellers und unserer Rechte das Gleiche wie für unsere Vorbehaltsware.

9.5.2 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu dem anderen vermischt Sache zum Zeitpunkt der Vermischung. Soweit die Sache des Bestellers als Hauptsache der neuen vermischt Sache anzusehen ist, sind der Besteller und wir einig dass der Besteller uns in dem obigen Verhältnis anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Den Übertragungsantrag nehmen wir an. Der Besteller verwahrt für uns das entstandene Allein- oder Miteigentum.

9.6 Hat der Besteller aufgrund eines Werkvertrages Liefergegenstände in ein Gebäude eines Dritten einzubauen, tritt der Besteller bereits jetzt seinen schuldrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek im Wert des Liefergegenstandes (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ebenso tritt der Besteller Forderungen sicherheitshalber, die ihm durch die Verbindung unserer Vorbehaltsware mit dem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

9.7 Beträgt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten mehr als 110 % der zu sichernden Forderungen, verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherheiten in Höhe des 110-prozentigen Sicherung übersteigenden Betrages freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt von uns.

§ 10 Sonstige Bestimmungen/ Übertragung von Ansprüchen/Datenspeicherung

10.1 Rechte des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis sind nicht übertragbar. Soweit anderes gilt nur bei Geldforderungen.

10.2 Wir sind berechtigt, die Daten, die wir aufgrund der Geschäftsbeziehungen von dem Besteller erhalten haben, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Wir dürfen diese Daten auch unserem Kreditversicherer übermitteln, soweit dies erforderlich ist.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen und sämtliche sich zwischen uns und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten aus den Lieferverträgen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist unser Geschäftsitz. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und / oder Geschäftssitz zu verklagen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbestimmungen oder eines hierauf beruhenden Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 13 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich durch das für die rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht in der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (CISG- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.